

SUBJEKTIVER GEIST UND MORALITÄT

Zur systematischen Stellung der Philosophie des subjektiven Geistes

Die Frage nach der systematischen Stellung und das heißt nach der Funktion der Philosophie des subjektiven Geistes im Rahmen des Hegelschen Systems, so, wie die *Enzyklopädie* es darstellt, mit dem Begriff der Moralität zu verbinden, scheint insofern das geeignete Vorgehen für ein Kurzreferat zu sein, als anzunehmen ist, daß sich verhältnismäßig schnell darlegen läßt, wie wenig Hegels Theorie der Moralität mit seiner Philosophie des subjektiven Geistes unter dem Gesichtspunkt der Systematik zu tun hat. Und mag man Hegel auch in anderen systematischen Zusammenhängen eine gewisse Undeutlichkeit und Unbestimmtheit in der Verknüpfung bzw. Abgrenzung bestimmter Themenbereiche zu Recht anlasten, so gilt dies doch sicher nicht für seine Theorie der Subjektivität und für seine Lehre von der Moralität, die jede für sich in bezug auf Rolle und Funktion im systematischen Ganzen eindeutig bestimmt werden.

So sagt Hegel schon im dritten Buch der *Wissenschaft der Logik*¹, in dem er die Disziplinen der Philosophie des subjektiven Geistes, nämlich Anthropologie, Phänomenologie und Psychologie, zum ersten Mal (sieht man von den sog. propädeutischen Schriften ab) explizit einführt, daß die Idee des Geistes in den Gestalten von Seele, Bewußtsein und Geist als solchem sich als endlicher Geist darstelle, „insofern der Inhalt seiner Bestimmtheit ein unmittelbarer, gegebener ist“, um dann als Aufgabe der philosophischen Betrachtung dieser endlichen Formen des Geistes anzugeben: „die Wissenschaft desselben [des endlichen Geistes] hat den Gang darzustellen, worin er sich von dieser seiner Bestimmtheit befreit und zum Erfassen seiner Wahrheit, des unendlichen Geistes, fortgeht“². Die Funktion also der Philosophie des subjektiven Geistes ist es nach dieser Bestimmung, die zugleich den systematischen Ort des subjektiven Geistes festlegt, den Prozeß der Überwindung der Endlichkeit des Geistes zu verfolgen, wobei in dem formalen Titel der Endlichkeit alle die Inhalte enthalten sind, die, wie Hegel in der *Propädeutik* sagt, den Gegenstand der „Psychologie überhaupt“³ gewöhnlicherweise ausmachen.

¹ Hegel: *Wissenschaft der Logik*. Hrsg. von G. Lasson. Leipzig 1931, Nachdruck 1951 u. ö. Teil 2.

² Ebd. 437

³ Hegel: *Philosophische Propädeutik*. Hrsg. von K. Rosenkranz. Königsberg 1840. 178.

Ähnlich deutlich bestimmt Hegel den Gegenstand und den systematischen Ort der Lehre von der Moralität. Sie ist der Teil der Philosophie des objektiven Geistes und das heißt der Darstellung „der Entwicklung der Idee des an und für sich freien Willens“⁴, in der dieser Willen als „in sich reflektiert“ auftritt, „so daß er sein Dasein innerhalb seiner hat und hiedurch zugleich als partikulärer bestimmt ist“, in der also „das Recht des subjektiven Willens“ bestimmt wird. Da nun der Willen, dessen Entwicklung und Wahrheit die Philosophie des objektiven Geistes zeigt, der wesentlich als konkrete Allgemeinheit⁵ zu verstehende Willen ist, dessen Objektivität gerade darin besteht, sich in realen rechtlichen und sittlichen Verhältnissen zu manifestieren, so ist die Untersuchung der Rolle des subjektiven Willens unter dem Titel der Moralität im Zusammenhang eben mit den rechtlichen und sittlichen Bestimmungen nichts anderes als die Theorie über Form und Grenzen moralischen Handelns, wobei ‚moralisch‘ hier nur die Bestimmung der Handlung meint, in der Subjektivität des Willens allein ihren Grund der Rechtfertigung zu haben.

Es ist also zunächst wenigstens auf Grund der Bestimmung ihres Gegenstandes und ihrer systematischen Funktion nicht unmittelbar deutlich, in welcher Weise sich Hegels Philosophie des subjektiven Geistes mit seiner Theorie der Moralität in Hinblick auf das System zu einem diskutablen Zusammenhang verbinden läßt. Deshalb möchte ich im folgenden auch gar nicht so sehr die Frage ihres Zusammenhangs diskutieren als vielmehr einige Vermutungen darüber anstellen, welche Funktion Hegels Philosophie des subjektiven Geistes in bezug auf Hegels Bestimmung der Rolle der Moralität hat, mit dem Ziel zu zeigen, um es als These vorwegzunehmen, daß Hegel mit seiner Philosophie des subjektiven Geistes die Bedingungen schafft, um seine Theorie der Moralität und die in ihr formulierte Kritik an der „Wirklichkeit“ (Hegelsch verstanden) der subjektiven Freiheit abzusichern. Es muß daher zunächst darum gehen, die Grundlagen der Hegelschen Theorie der Moralität im Umriß anzugeben.

Hegels Theorie der Moralität hat ihre Wurzeln in seinem an antiken Vorbildern orientierten Konzept einer allgemeinen Sittlichkeit, die durch die für Hegel typische Struktur der Indifferenz in dem Sinne ausgezeichnet ist, daß sie alle besonderen sittlichen

⁴ Hegel: *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse (1830)*. Hrsg. von F. Nicolin und O. Pöggeler. Hamburg 1959. § 487.

⁵ Hegel: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Hrsg. von J. Hoffmeister. Hamburg 1955. § 24 Anm.

Bestimmungen in sich enthält und trägt, so daß sie aufgefaßt werden kann als „sittliche Natur“. Im Unterschied zu dieser „wahren Sittlichkeit“, die als Natur deshalb bezeichnet wird, weil durch diesen Terminus unter anderem auch der Aspekt der Sittlichkeit abgedeckt ist, der sie als so etwas wie den Boden aller besonderen Bestimmungen vorstellt, auf dem allein sie erwachsen können - im Unterschied dazu versteht Hegel unter Moralität schon sehr früh „die Sittlichkeit, insofern sie am Einzelnen als solchen sich ausdrückt“⁶ und die daher im Verhältnis zur „wahren“, „allgemeinen“ oder „absoluten“ Sittlichkeit als ein Negatives auftritt, da sie formal nur als Negation des Allgemeinscharakters der sie ermöglichenden sittlichen Natur sich darstellt. Die Bestimmung des Negativen erhält die Moralität aber nicht nur aus dem formalen Grunde ihres Gegensatzes gegen die konkrete Allgemeinheit der wahren Sittlichkeit, sondern auch deshalb, weil sie - gemäß ihrer Definition, die Sittlichkeit des einzelnen Subjekts zu sein - durch die für sie konstitutive Fixierung auf das einzelne Subjekt und die Unüberwindlichkeit dieser ihrer Basis als eine bloß einseitige Abstraktion im Verhältnis zu der alle fixierten Bestimmungen in sich indifferentiert enthaltenden und daher auch als „lebendig“ zu bezeichnenden absoluten Sittlichkeit erscheint. Als diese Abstraktion aber steht das moralische Subjekt, und das heißt das Subjekt, das die Indifferenz der wahren Sittlichkeit im Modus der Differenz darzustellen prätendiert, nicht nur in einer problematischen Beziehung zur wahren Sittlichkeit, sondern gerät auch mit sich selbst in einen doppelten Widerspruch. Einmal nämlich in bezug auf die Allgemeinheit, die immer nur bestimmte Allgemeinheit und insofern nicht die der wahren Sittlichkeit ist, und zum anderen in bezug auf die Bestimmung dessen, was als sittliche Grundlage für das den Standpunkt der Moralität einnehmende Subjekt fungiert. Oder anders gesagt: für Hegel ist der Standpunkt der Moralität deshalb als ein negativer und abstrakter bestimmt, weil das moralische Subjekt, also das Subjekt, das einzelnes und sittliches zugleich sein soll, in bezug auf das Moment der Sittlichkeit, deren wesentliche Bestimmung, nämlich konkret allgemeine zu sein, nur dann erfüllen kann, wenn es nicht einzelnes ist, und weil es in bezug auf die Bestimmung der Einzelheit das Bestehen fixierter Verhältnisse zwischen Einzelnen voraussetzt, was jedoch wieder den Charakter der Sittlichkeit ausschließt. Einzelheit und Sittlichkeit stehen also in einem solchen Verhältnis zueinander, daß zwar die Sittlichkeit als konkrete Allgemeinheit das *Moment* der Einzelheit enthält, Einzelnes aber nie die volle Bestimmung der Sittlichkeit erfüllt, sondern als Moralität den Schein der wahren Sittlichkeit usurpiert.

⁶ Hegel: *Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts*. In: Hegel: *Gesammelte Werke*. Bd 4. Hrsg. von H. Buchner und O. Pöggeler. Hamburg 1968. 467.

Der Bereich, der durch die Bestimmung der negativen Sittlichkeit als der der Moralität gekennzeichnet ist, ist nun zugleich der Bereich der Freiheit, die, wie Hegel sagt, „formell“ die sittliche Natur des Individuums ausmacht.⁷ Freiheit wird von Hegel in diesem Zusammenhang als das „negative Absolute“⁸ bestimmt, da sie formal dieselbe Funktion erfüllt wie die wahre Sittlichkeit, nämlich Bestimmtheiten aufzuheben, Entgegengesetztes zu vereinigen, Identität herzustellen. Doch im Gegensatz zur wahren Sittlichkeit, die „sich über die Bestimmtheit dadurch“ erhebt, daß sie „sie aufhebt, aber so, daß es sie in einem Höhern mit ihrem Entgegengesetzten vereinigt“⁹, ist Freiheit wesentlich „die negative Aufhebung“, die darauf geht, die Gegensätze zu vernichten, das Objektive aufzuheben ohne das aufhebende Subjekt, das Einzelne, in den Prozeß der Aufhebung selbst als Moment zu integrieren. Sie ist insofern „Aufhebung gegen die Aufhebung, Entgegensetzung gegen die Entgegensetzung“¹⁰, und stellt sich in ihrer Realisierung als Verbrechen dar, als Verstoß gerade gegen die Strukturen der wahren Sittlichkeit, die sie selbst formal in Anspruch nimmt.

Der an der antiken Polis-Sittlichkeit orientierte Ansatz Hegels ist also durch eine extrem negative Einschätzung der sittlichen Funktion von Moralität gekennzeichnet, eine Einschätzung, die ihre Motive nicht nur in der die Rolle des „absoluten Geistes“¹¹ übernehmenden Kategorie der Sittlichkeit hat, sondern auch durch Hegels Ablehnung der Kantischen Moralphilosophie als eines tautologischen Formalismus bedingt ist. Letzteres ist nun nicht bloß als philosophiehistorische Anmerkung zu betrachten, sondern hat wohl zugleich als Grund dafür zu gelten, daß Hegel diese in dem Zusammenhang einer Philosophie der Sittlichkeit entwickelte Theorie der Moralität in ihren Grundzügen auch weiterhin und das heißt bis in die *Enzyklopädie* hinein durchhält, obwohl sich die Grundlagen seines Systems entscheidend ändern. Gemeint ist mit diesem Hinweis auf die Änderung der Grundlagen des Systems, der hier nicht näher nachgegangen werden kann, die daher nur konstatiert wird, zweierlei: (1) die Ablösung eines am Organismus- bzw. Lebensbegriff orientierten methodologischen Modells durch eine an der Struktur des Selbstbewußtseins (Einheit von Einzelheit und Allgemeinheit) ausgerichtete Methode zur spekulativen Entwicklung der Gestalten der Natur und des Geistes und (2) die mit (1) im Zusammenhang stehende Umbestimmung des Begriffs der Sittlichkeit über den des Bewußtseins zu dem des Geistes,

⁷ Ebd. 447.

⁸ Ebd. 448.

⁹ Hegel: *System der Sittlichkeit*. Hrsg. von G. Lasson. Hamburg 1967. (Nachdruck aus: *Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie*. 2. Aufl. 1923.) 39.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Hegel: *Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts*. In: *Gesammelte Werke*. Bd 4. 484.

einem Begriff, der zum einen in bezug auf die Möglichkeit der Ausbildung einer Theorie der Subjektivität im Unterschied zu der einer Ethik und Politik sich als fruchtbarer als der der Sittlichkeit erweist, also auch einen systemökonomischen Aspekt bezeichnet, und zum anderen inhaltlich die Abkehr von einem systematischen Modell bedeutet, das in der Gleichsetzung von absoluter Sittlichkeit und absolutem Geist sich der Möglichkeit benahm, das „höhere Prinzip der neuern Zeit“, nämlich das Prinzip „der absoluten Einzelheit“¹², in die Entfaltung des Prozesses der Idee angemessen zu integrieren.

Gerade die Entwicklung des Geistbegriffs auf der Basis der Selbstbewußtseinsstruktur führt aber dazu, daß Hegel die Freiheit nicht mehr in der Weise als das nur negative Absolute betrachten kann, wie es ihm auf dem Boden seiner Theorie der Sittlichkeit möglich gewesen ist. Denn wenn der Geistbegriff sich darin vom Begriff der Sittlichkeit in bezug auf die beiden zugemutete Funktion, so etwas wie ‚Deduktionsgrundlage‘ aller ihrer besonderen Gestalten zu sein, unterscheiden soll, daß er gerade das Moment in seinem vollständigen Begriff als konstitutives Element enthält, das in dem Begriff der Sittlichkeit nur als aufzuhebendes und zu überwindendes Anderes angelegt war, nämlich das Moment der Einzelheit, und wenn die Freiheit das bestimmende Merkmal eben des vom Standpunkt der Sittlichkeit aus negativen Bereichs der Einzelheit ist, dann wird dadurch, daß die Einzelheit als konstitutives Moment des sozusagen positiven Begriffs des Geistes gefaßt wird, auch deren bestimmendes Merkmal, eben die Freiheit, nicht mehr als ein zu überwindendes Anderes, sondern als integrales Element des Geistes selbst betrachtet werden müssen. Diesen Zusammenhang von Einzelheit, Negativität und Freiheit im Begriff des Geistes selbst auszuweisen, ist die Intention der von Hegel in der *Enzyklopädie* gegebenen Bestimmung des Wesens des Geistes: „Das Wesen des Geistes ist deswegen formell die Freiheit, die absolute Negativität des Begriffs als Identität mit sich.“¹³ Diese Bestimmung ist nicht *nur* eine Folge der durch die spekulativen Denkbestimmungen vorgegebenen Struktur des Selbstbewußtseins, also nicht *nur* eine Folge der *Logik*, sondern ebenso sehr ein Ergebnis eben der Notwendigkeit der Integration des Begriffs der Freiheit in den voll entwickelten Begriff des Geistes. Und sie ist es auch, die zugleich die Hegelsche Beschreibung der Entwicklung des Geistes als eines Prozesses rechtfertigt, der das, was das Wesen des Geistes ist, für den Geist als Wissen um sein Wesen herstellt.

¹² Hegel: *Jenaer Realphilosophie*. Vorlesungsmanuskripte 1805-1806. Hrsg. von J Hoffmeister. (Nachdruck der Ausgabe von 1931.) 251.

¹³ *Enzyklopädie* 1830. § 382.

Wenn nun die Freiheit die auszeichnende Bestimmung des Wesens des Geistes in allen seinen Formen ist, so hat dies auch für die subjektiven Formen und das heißt für das erkennende *und handelnde* Subjekt zu gelten. Freiheit aber als die Bestimmung des einzelnen Subjekts auszugeben, ist für Hegel nur unter zwei sich gegenseitig zunächst ausschließenden Bedingungen möglich: einmal kann, wegen der formalen Verfassung des Geistbegriffs selbst, Freiheit und Einzelheit nicht mehr in der Weise durcheinander bestimmt werden, daß sie als der allgemeinen Struktur des Geistes entgegengesetzt und insofern als negative Abstrakta verstanden werden - denn in der Ausschaltung dieser Möglichkeit lag ja gerade einer der Vorteile der Einführung des Geistbegriffs gegenüber dem der Sittlichkeit. Zum anderen aber muß Freiheit als die Bestimmung des einzelnen Subjekts eben diesen Charakter des bloß Einseitigen und Negativen behalten, weil sonst nicht mehr die Möglichkeit gegeben ist, diese Form der Freiheit von dem zu unterscheiden, was sich als die wahre Präsentation der Freiheit darstellen soll, nämlich vom absoluten Geist. Oder letzteres anders gesagt: Wenn das Absolute der Geist ist¹⁴, der Geist aber in der Entwicklung und Realisierung seines Wesens, der Freiheit, sich als das Absolute erweist, dann kann nicht eine endliche Form des Geistes - und als solche ist das einzelne Subjekt zu betrachten - den wahren und das heißt realisierten Begriff der Freiheit als seine wesentliche Bestimmung beanspruchen, ohne sich zugleich als Absolutes zu behaupten. Eben diese Möglichkeit aber einer „sich als das Absolute behauptenden Subjektivität“¹⁵ will Hegel aus Gründen, die mit seiner oben angedeuteten Einschätzung der sittlichen Funktion des Einzelnen zusammenhängen, ausschließen, und dies ist es, was ihn nötigt, auf der Einseitigkeit und Abstraktheit der Formen von Freiheit zu bestehen, die für das einzelne Subjekt als Ausdruck des endlichen Geistes in Anspruch genommen werden können. Kurz, es stellt sich also für Hegel unter Berücksichtigung der genannten Bedingungen ein Problem, daß man in Form einer Frage so formulieren kann: wie ist es möglich zu vermeiden, daß das einzelne Subjekt als endliche Form des *Geistes* sozusagen in Widerspruch steht mit sich als *endlicher* Form des Geistes. Die Schwierigkeit nun, die aus der Notwendigkeit der Reflexion auf die angegebenen Bedingungen bei dem Versuch der Festsetzung des Status zu folgen scheint, den das einzelne Subjekt als endliche Gestalt des Geistes in bezug auf die Bestimmung seiner Freiheit hat, löst Hegel einerseits durch eine Formalisierung des Freiheitsbegriffs und andererseits durch die systematische Trennung des erkennenden vom handelnden Subjekt. Was zunächst den Freiheitsbegriff betrifft, so ist das, was hier als ‚Formalisierung‘ desselben bezeichnet wird, im Grunde nichts

¹⁴Enzyklopädie 1830. § 384 Anm.

¹⁵Grundlinien der Philosophie des Rechts. § 140.

anderes als das Resultat dessen, was oben als Anpassung des Freiheitsbegriffs, wie er auf der Grundlage einer Theorie der Sittlichkeit entwickelt worden ist, an die durch den Geistbegriff gekennzeichnete Konzeption ausgegeben wurde. Sie kann durch zwei Merkmale charakterisiert werden: (1) durch den Verzicht auf die Entgegensetzung von Freiheit als ausschließlicher Bestimmung der Einzelheit gegenüber einer wie auch immer gefaßten Allgemeinheit und (2) durch die Bestimmung des formalen Selbstbezugs in der Form des Bei-sich-seins als des wesentlichen Kriteriums der Freiheit unter den durch den Wandel der Grundlagen des Systems gegebenen Explikationsbedingungen. Wird aber Bei-sich-sein verstanden als das pure Faktum der hergestellten Identität mit sich, so ist es dann ein Leichtes, Freiheit der endlichen Subjektivität als wesentliche Bestimmung zu vindizieren, ohne zugleich so etwas wie eine absolute Subjektivität in Kauf nehmen zu müssen. Denn der Prozeß der Konstitution der Identität mit sich und das heißt der Entfaltung der Freiheitsbestimmung ist ja identisch mit dem logischen Prozeß der Konstitution des Begriffs als der Einheit, die, indem sie sich aus allen möglichen Besonderheiten in ihre vorausgesetzte und daher abstrakte Allgemeinheit zurücknimmt, sich als Einzelheit im Sinne der Identität mit sich begreift.¹⁶ Frei wird dann also das genannt werden können, was sozusagen seinem Begriff gemäß ist, die Bedingungen seines Begriffs erfüllt.

Die Funktion nun, den Prozeß der Aneignung seines Begriffs darzustellen, übernimmt in bezug auf die Sphäre des einzelnen Subjekts die Philosophie des subjektiven Geistes: „Die Entwicklung des Geistes ist: daß er I. in der Form der Beziehung auf sich selbst ist, innerhalb seiner ihm die ideelle Totalität der Idee [wird], d. i. daß das, was sein Begriff ist, für ihn wird und ihm sein Sein dies ist, bei sich, d. i. frei zu sein - subjektiver Geist.“¹⁷ Nun ist der subjektive Geist der Geist, der sich in seiner Idealität entwickelt, oder „der Geist als erkennend“¹⁸. Freiheit also, verstanden als Bei-sich-sein im Sinne der Identität mit sich, erweist sich für Hegel als die Bestimmung des einzelnen Subjekts zunächst nur, insofern es erkennend und nicht insofern es handelnd ist. Als handelnd vielmehr kann das Subjekt, gerade insofern es sich als einzelnes versteht, Freiheit im Sinne der Identität mit sich nicht beanspruchen. Denn Handlung ist eine Bestimmung des Willens, der aber als subjektiver

¹⁶Vgl. ebd. § 7 Anm.

¹⁷Enzyklopädie 1830. § 385.

¹⁸Enzyklopädie 1830. § 387.

„noch nicht identisch mit dem Begriffe des Willens gesetzt ist“¹⁹, daher noch auf dem Standpunkt „der Differenz, Endlichkeit und Erscheinung“²⁰ verharret.

Wie man sieht, löst Hegel das Problem der Bestimmung der Freiheit des einzelnen Subjekts in einer Weise, die es ihm erlaubt, einmal an dem durch den Geistbegriff vorgegebenen formalen Freiheitspostulat für *jede* Form des Geistes festzuhalten und zum anderen seine ursprünglich im Rahmen einer Theorie der Sittlichkeit entwickelte Lehre von der Moralität und die dieser Lehre eigentümliche Bestreitung der „Realität“ der Freiheit des handelnden Subjekts inhaltlich durchzuhalten. Die Philosophie des subjektiven Geistes übernimmt dabei die Funktion der Sicherung der Freiheitsbestimmung, während die im Zusammenhang der Philosophie des objektiven Geistes entwickelte Lehre von der Moralität eben die Funktion übernimmt, die „Unwahrheit“ der subjektiven Freiheitsbestimmung zu demonstrieren, wenn es um das Subjekt als handelndes geht. Die Folge dieser Lösung, die unter Inanspruchnahme der Hegelschen Prämissen in gewisser Weise zwingend erscheint, ist aber die Aufgabe dessen, was man als Einheit der Subjektivität im traditionellen Sinne bezeichnen könnte. Indem nämlich Hegel durch diese Lösung im Grunde zwei verschiedene Begriffe von Subjektivität in Anspruch zu nehmen genötigt ist - einmal Subjektivität als Bestimmung des subjektiven Geistes, zum anderen Subjektivität als Bestimmung des Willens im Begriff des moralischen Subjekts so muß für ihn das erkennende Subjekt durch einen anderen Begriff von Subjektivität ausgezeichnet sein als es das handelnde ist. Subjektivität kann aber dann nicht mehr die Funktion übernehmen, identische Grundlage *aller* Bestimmungen des einzelnen Individuums qua Subjekt zu sein. Dies jedoch legt die Frage nahe, wie weit Hegel nicht durch diese Lösung genau dem von ihm selbst ursprünglich als Grundübel aller „Reflexionsphilosophie“ geächteten Dualismus im Begriff des Subjekts verfällt, wenn auch in anderer und vielleicht produktiver Weise. Letzteres wäre jedoch eine Frage, deren Entscheidung nur auf dem Boden einer von Hegel unabhängigen Subjektivitätstheorie, verstanden als Selbstbewußtseinstheorie, möglich ist.

¹⁹Grundlinien der Philosophie des Rechts. § 108.

²⁰ Ebd.